

	Die Nutzung Sindelfinger Sportanlagen und Sportstätten darf ab dem 1. Juli 2020 ausschließlich unter Einhaltung der aktuellen Corona-Verordnung Sport des Kultus- und Sozialministeriums vom 25. Juni 2020 (vgl. Anlage CoronaVO Sport) erfolgen. Eine öffentliche Nutzung der Einrichtungen ist untersagt.
	Die Betreiberpflichten nach den §§4 bis 8 der CoronaVO vom 23. Juni 2020 (Hygieneanforderungen, Hygienekonzept, Datenerhebung, Zutritts- und Teilnahmeverbote sowie Arbeitsschutzbedingungen) sowie nach §2 Absatz 1 der CoronaVO Sport vom 25. Juni 2020 werden vom Sport- und Bäderamt auf die jeweiligen verantwortlichen Nutzerinnen und Nutzer der städtischen Sportanlagen und Sportstätten übertragen.
	Beim Betreten und Verlassen der betreffenden Sportanlagen und Sportstätten ist auf die Wahrung des Abstands zu achten und es sind Warteschlangen sowie Gruppierungen oberhalb der zulässigen Grenzen zu vermeiden. Es sind ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen sicherzustellen. Eine ausreichende Belüftung in den Sportanlagen und Sportstätten ist zu gewährleisten.
	Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens eineinhalb Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen.
	Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.
	Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
	Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
	Risikogruppen dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.
	Den Trainern wird das Tragen einer Maske für Mund und Nase empfohlen.
	Die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der einzelnen Trainings- und Übungseinheit sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden. Für die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen der benötigten Gerätschaften sind die Vereine bzw. Nutzer zuständig.
	Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzer eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.
	In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen (erledigt durch die Stadt); es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zu Verfügung stehen (erledigt durch die Stadt); sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.
	Häufige Fragen und Antworten (FAQ) finden Sie unter: https://km-bw.de/CoronaVO+Sport+ab+1_+Juli